

erreichen, daß die von ihm Angesprochenen den Berichterstattungen unserer Presse keinen Glauben mehr schenken sollten. Mit Wissen und Wollen hat er dies auch zu erreichen versucht. Dabei ist es unbeachtlich, daß in diesen Falle die Anwesenden sich nicht beeinflussen ließen, denn der Angeklagte hat nicht nur an diesem Tage, sondern auch bei den weiteren Auseinandersetzungen die von ihm bezogene Position nicht geändert.

Daraus ergibt sich aber gleichzeitig der für die Strafzumessung bestimmende Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Handlung. Zu einem Zeitpunkt, als es darauf ankam, gegen die sich verstärkende Hetze des Klassengegners, die dieser im Zusammenhang mit den Maßnahmen des 13.8. 1961 betrieb, eine klare Stellung zu beziehen, hat der Angeklagte nicht nur das in ihm gesetzte Vertrauen mißbraucht, sondern hat vor allem die verwerflichen Bestrebungen des Klassengegners unterstützt. Dabei mußte vor allem von ihm aufgrund seiner bisherigen positiven Entwicklung verlangt werden, daß er mit gutem Beispiel voranging. Stattdessen hat der Angeklagte durch sein gesamtes Verhalten bei vielen noch nicht gefestigten Studenten zumindest Unsicherheit hervorgerufen und damit im Ergebnis die sozialistische Umgestaltung der Karl-Marx-Universität erschwert. Nicht zuletzt hat sich auch sein Verhalten auf die Arbeit der Parteiorganisation schädigend ausgewirkt. Das Verhalten des Angeklagten ist ein treffendes Beispiel dafür, daß selbst ein nur gelegentliches Abhören von westlichen Hetzsendern sich zum Nachteil der Gesellschaft auswirken kann und daß jeder, der Zweifel an der Richtigkeit der Politik der Partei aufkommen läßt, sich damit im Ergebnis zum Handlanger des Klassenfeindes macht. Im Hinblick auf all diese Umstände, aber auch unter Beachtung derjenigen, die zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sind, hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwaltes für das strafbare Verhalten des Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten als erforderlich erachtet, weil einmal das Schutzinteresse unseres Staates eine solche Maßnahme erfordert und weil zu anderen auch die notwendig gewordene Umerziehung beim Angeklagten die Festsetzung einer solchen Strafe rechtfertigt.

*gez. Fritzsche gez. Hofmann gez. Schulze*